Ir Maria Theresia von Sottes Inaden Komische Kaiserin, in Sermanien, zu Sungarn, Vöheim/

Balmatien, Proatien, Blavonien zc. Königin, Erz-Serzogin ju Besterreich , Serzogin zu Burgund , Wber-und Wieder - Schlessen, zu Braband, zu Manland, zu Steper, zu Karnten, zu Frain, zu Mantua, zu Varma, und Viacenza, zu Simburg, zu Suzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Seil. Kömischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Wber- und Wieder- Lausnis, Burstin zu Schwaben, und Tiebenburgen, gefürstete Grafin zu Sabsburg, zu Blandern, zu Eprol, zu Pfort, zu Knburg, zu Sorz, zu Gradisca, und zu Artois; Pandgräfin in Slfaß, Grafin zu Kamur, Brau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Talins, und zu Mecheln: Gerzogin zu Sothringen, und Barr, Groß - Herzogin zn Toscana 2c.

fer Cencelotying mic jo guten Grund vargithas reinen Russind genommen haben, auch den næse-

Entbieten allen und jeden Unjeren treu - gehorfamften geiftund weltlichen Land Standen, Stadt - und Marften, Gemeinden, Burgern, Unterthanen, und Infaffen Unferes Erb - Berzogthums Erain, auch bender gefürsteten Grafschaften Gorz, und Gradisca, und allen anderen, welche in soder durch bemelte lander Sandel. schaft treiben, was Standes, Burben, ober Weefens die fennd, Unfere Raiserlich - Roniglich - und Landesfürstliche Gnad, auch alles Gutes, und geben hiemit zu vernehmen: Da Wir aus landes. Mutterlicher Borforge unermudet bedacht sennd, die Wohlfahrt und das Aufnehmen Unferer getreuesten Erb-Landern zu beforderen. besonders aber zu allgemeinen Ruten ein frey- und uneingeschranktes Commercium einzuführen; haben Wir wahrgenommen, daß unter anderen Beschwer- und hindernuffen, die Dielheit der Mauthen, und besonders, so von den privat Berrschaften, und Gemeinden an unzähligen Orten auf ganz ungleiche Art, und fast nach Willkuhr bezogen werden, eine nicht der geringsten sepe, welche den Handel und Wandel hemmen, und beschwerlich machen.

Die in Unseren gesamten teutschen Erb- Landern vorgenommene Untersuchungen aller dergleichen privat - Mauthen, und die hierüber abgestatte Berichte haben genüglich dargethan, daß viele ohne aller Befügnuß, und Landesfürstlicher Bewilligung eines Mauth . Bezugs fich angemaßet, andere die ausgezeigte Gebühr überschritten , anben ihre Obliegenheit, die Beeg und Straffen in guten Stand zu erhalten , ganglich außer Acht gelaffen, und die Mauth-Einkunften wider ihre ursprungliche Bestimmung, als wie andere herrschaftliche Renten zu eigenen Rugen verwendet haben. fem Unwesen Einhalt zu thun, haben bereits Wayl. Unseres Sochgeehrtesten Herrn, und Vatters, Kaisers Carls des Gechsten Maj. und Ebd. ben glorwürdigsten Andenkens in dem Konigreich Bo. heim den Alnfang gemacht, und für ein unveranderliches Gefat vestgestellet, daß keinem, als dem höchsten Landes-Fürsten gebühren konne, eine Mauth nach den Studen, das ist: nach dem Gewicht, Maaß, Zahl, oder Wert abzunehmen, sondern, daß alle übrige Mauthe, so viel deren für berechtiget werden erkennet und erklaret werden , auf Roß. Wagen - oder Vieh - Mauthe nach einer allgemeinen Richtschnur umgesetzet, und mit einer unüberschreitlichen klaren Tariffa versehen werden sollen. Und ist die Ruslich = und Nothwendigkeit dieser Einrichtung mit so guten Grund dargethan worden, das Wir keinen Anstand genommen haben, nach den nemlichen Maaß-Regeln, anfänglich in Unserem Erb. Marggrafthum Mähren, und sodann in dem Erz-Herzogthum Desterreich unter- und ob der Enns, folglichen auch in Unseren J. Dest. Erb. Ländern fürgehen zu lassen; und nachdeme auf Unseren höchsten Besehl der gesamten privat-Mäuth. Inhabern in Erain, auch Görz und Gradisca eingebrachte Urkunden ihrer Befugnuß gründlich untersuchet, und eingesehen worden, haben Wir in Rucksicht des bisherigen rechtmäßigen Genusses, und der bephabenden Onerum, oder Ausgaben, auch in Beobachtung anderer Umständen, jedem in sonders heit die künstige Mauth. Gebühr, so viel es thunlich ware, proportions mäßig aussehen lassen, auch zu besseren Begrif eines und des anderen nachfolgendes Gesaß-gebig anordnen wollen.

Erstens solle von dem Tag der gewöhnlicher massen beschehenden Kundmachung kein privat-Mauth-Inhaber, welchem nicht in
der bengefügten Verzeichnuß die Verechtigung ausdrücklich eingestanden worden ist, einige Mauth, oder andere Abgab, unter
was Namen, oder Vorwand est immer seyn möge, die Verechtigte aber auch nicht anderst, als nach der vestgestelt- und zugetheilten Tarissa, forderen oder abnehmen, anden die vorgeschriebene Befrenungen, Anmerkung- und Bedingnussen, ben der jeder Uebertretung ausgemessenen Straf unverbrüchig beobachten: Jedoch
wollen Wir

Zweytens von diesem Gebott, und Verbott ausgenommen haben die ben einigen besonders Landes Fürstlichen Städt und Märkten allenfalls berechtigte und bishero übliche Niederlags. Abgaben von denen daselbst bleibenden keinesweges aber durchführenden Waaren und Victualien, wie auch die so genante Stand-Gelder an den Jahr und Wochen Märkten, nicht weniger die Wasser Mauth und Uhrfahrts-Gebührnüssen, wie solche in obbemelster Verzeichnüß besonders bengesetzet seynd.

a. Offmahin berechtiger markent

Drittens, lassen Wir es ben deme unveränderlich bewenden, daß alle von . oder zu denen frenen Handels Städten Triest und Fiume gehende Waaren , und Kaufmanns : Güter , gleichwie ben Unseren Landes . Fürstlichen (außer der zu Gräz, und Laybach auß. A 2 gemessenen

driebene Pariffa; und Ordnung zu überschreiten.

gemessenen geringen Transito-Gebühr) also auch ben den privat-Mäuthen nach Inhalt des sub dato 3000 Novembris 1731. publicirten Patents, und deren nachgefolgten Erläuterungs-Resolutionen, besonders aber auch in der neu erösneten Strassen zwischen Triest und Fiume gänzlich frey gelassen, solglichen von dergleichen besreyten Commercial-Gütern, auch keine Roß- oder Wagen-Mauth abgenommen werden solle, außer derjenigen, so in der nachgesetzen Verzeichnüß besonders bemerket seynd.

Viertens haben Wir beobachtet, daß ben verschiedenen ders gleichen privat-Mäuthen, zu Markts und anderen bestimten Zeiten, die Mauth Gebühr doppelt abgenommen worden sewe; Gleichwie Wir aber diese neue Mauth Ordnung in allen Unseren teutschen Erb Ländern gleichförmig einführen lassen, so wollen Wir auch, daß die außgemessene Roß. Vieh und Wasser Mauth, auch Uhrfahrts Gebühr zu allen Zeiten nur einfach abgenommen, und darwider unter keinem Vorwand gehandlet werden solle: Damit aber

Fünftens jede Herrschaft, oder Gemeinde zu der ihro gnädigst bestättigt- oder verliehenen Mauth und Tarissa, wie auch zu den sogenannten Neben- und Heeg- Mäuthen sich behörig legitimiren möge, haben alle diejenige, welche in der beygefügten Verzeichnuß zu einiger Mauth. Abnahm berechtiget worden seynd, bey Unserem Directorio in Publicis, & Cameralibus das behörige Ansuchen zu machen, womit jedem insonderheit die betressende Mauth. Tabell mit Unserem Kaiserl. Königl. und Erz-Herzoglichen Insigl bekräftigter ausgesertiget, und ertheilet werden möge: Wobey Wir gemessen ansordnen, daß, weilen die Neben- oder Heeg-Mäuthe mit dem Haupt-Ort für eine zu halten seynd, keiner bey Verlust der Mauth sich unterwinden solle, von dem nämlichen Wagen, oder Vieh an mehreren Orten die Mauth abzunehmen, noch ohne Unserer höchsten Bewilligung neue Heeg- Mäuthe aufzurichten, am wenigsten aber die vorgeschriebene Tarissa, und Ordnung zu überschreiten.

Nach welchem allen jedermänniglich sich zu richten, auch Unseren gnädigsten Willen und Befehl zu vollziehen, anbey vor Straf
und

latin amod god or many treat

and Schaden sich zu bewahren wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12ten Monats-Tag May im siebenzehenhundert sieben und fünfzigsten, Unserer Reiche im siebenzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



wie es in dem Sorgeathum Leain, and in benden

Frid. us Wilh. us Comes ab Haugwiz. Mudolph Graf v. Chotef. Reg. * Boh. * Sup. us & A.A.prus Canc. us

frim and anderen Kaufinari

anglepuia mada nag

g Gilter: Fracht-oder Kubrmann3-Lon-

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareo-Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Frenherr von Bartenstein.

deren wiegerichen Moterfallen und Pickundien "

Zgnat Kempf von Angret.